

## **Antrag**

**der Abg. Dr. Friedrich Bullinger u. a. FDP/DVP**

### **Maßnahmen gegen eine Ausbreitung der Afrikanischen Schweinepest**

Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen

zu berichten,

1. welche konkreten Maßnahmen sie bisher in die Wege geleitet hat, um das Monitoring bei Schwarzwild auf Erreger der Afrikanischen Schweinepest zu intensivieren;
2. ob sie vor dem Hintergrund der Ausbreitung der Afrikanischen Schweinepest bereit dazu ist, die allgemeine Jagdruhe nach § 41 Absatz 2 des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes (JWMG) für die Jagd auf Schwarzwild und für einen Zeitraum von einstweilen drei Jahren vollständig auszusetzen und die Wirkung dieser befristeten Änderung anschließend einer unabhängigen Evaluierung zuzuführen;
3. wenn ja, wann konkret sie gedenkt, dies umzusetzen;
4. wenn nein, warum nicht;
5. inwiefern sie dazu bereit ist, § 33 Absatz 5 JWMG für einen Zeitraum von einstweilen drei Jahren dahingehend zu ändern, dass die Kirmung von Schwarzwild ganzjährig und auch außerhalb des Waldes zulässig wird, und die Wirkung dieser befristeten Änderung anschließend einer unabhängigen Evaluierung zuzuführen;
6. wenn ja, wann konkret sie gedenkt, dies umzusetzen;
7. wenn nein, warum nicht;
8. ob die oberste Jagdbehörde bereits die rechtliche Möglichkeit geprüft hat, per Rechtsverordnung nach § 31 Absatz 3 JWMG das sachliche Verbot nach § 31 Absatz 1 Nummer 10 a JWMG dahingehend für einen befristeten Zeitraum einzuschränken, dass die unteren Jagdbehörden auf Antrag von Revierinhabern das Aufstecken von legal zu erwerbenden Nachtsicht-Vorsatzgeräten auf die Zielfernrohre von Jagdwaffen genehmigen können (stets strikt bezogen auf das Revier des jeweiligen Antragstellers, ausschließlich zum Zweck der Jagd auf Schwarzwild, jeweils befristet auf einen Zeitraum von höchstens drei Jahren und unter der Auflage der ständigen Mitführung der einschlägigen behördlichen Genehmigungsdokumente);
9. wenn ja, ob und wann konkret sie gedenkt, diese rechtliche Möglichkeit zu nutzen, um die heimischen Schwarzwildbestände zur Prävention der Afrikanischen Schweinepest gezielt und substanziell zu regulieren;
10. wenn nein, warum nicht;
11. ob sie bereits eine Überprüfung von Schutzgebietsverordnungen (Biosphärengebiete, Naturschutzgebiete, flächenhafte Naturdenkmale) mit Blick auf Einschränkungen für die Schalenwildbejagung in

die Wege geleitet hat, die für eine wirksame Prävention der Afrikanischen Schweinepest ein Hindernis darstellen könnten;

12. inwiefern sie hinsichtlich eines möglichen Nachtrags zum Staatshaushalt im laufenden Jahr bereits die Gewährung einer Prämie für die Erlegung von Frischlingen geprüft hat (gegebenenfalls unter Angabe der Ergebnisse);
13. inwiefern sie bei den Stadt- und Landkreisen flächendeckend darauf hinwirkt, ausreichende Verwahrrstellen für die Aufnahme von Wildschweinkadavern einzurichten,
14. welche Erkenntnisse sie über die jeweiligen Gebühren der 44 Kreise im Zusammenhang mit Trichinenuntersuchungen oder der Durchführung von Drückjagden hat (Auflistung jeweils in tabellarischer Form);
15. inwieweit ihrer Kenntnis nach einzelne oder mehrere Kreise mit Blick auf Präventionsmaßnahmen zur Afrikanischen Schweinepest bereits Gebührenermäßigungen oder sogar Gebührenstreichungen angekündigt bzw. umgesetzt haben.

16.01.2018

Dr. Bullinger, Hoher, Dr. Kern, Haußmann, Glück, Keck, Reich-Gutjahr FDP/DVP

#### Begründung

Nachdem die Afrikanische Schweinepest von Osteuropa kommend bereits die Tschechische Republik und Polen erreicht hat, ist eine Ausbreitung in den süddeutschen Raum sehr wahrscheinlich geworden. Die weitere Ausbreitung der für die heimische Nutztierhaltung hoch riskante Tierseuche muss daher durch frühe Präventionsmaßnahmen eingedämmt werden. Dies betrifft insbesondere eine substanzielle Regulierung der Schwarzwildbestände. Diese besondere Situation erfordert auch besondere, vorausschauende und verantwortungsvolle Maßnahmen, die auch eine Überprüfung des Landesjagdrechts beinhalten muss.